



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

22.02.2013 III 38-1.6.55-133/12

Zulassungsnummer:

Z-6.55-2183

Antragsteller:

RUG SEMIN GmbH Am Rotböll 15-19 64331 Weiterstadt

Geltungsdauer

vom: 22. Februar 2013 bis: 22. Februar 2018

Zulassungsgegenstand:

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und fünf Anlagen.





Seite 2 von 10 | 22. Februar 2013

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 10 | 22. Februar 2013

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügeligen Revisionsöffnungsverschlusses vom Typ "AluSpeed" und seine Verwendung als feuerwiderstandsfähiger und dichtschließender Abschluss.
 - Der Revisionsöffnungsverschluss wird im Folgenden Revisionsabschluss genannt.
- 1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus der Klappe und dem Rahmen sowie den Zubehörteilen, jeweils gemäß Abschnitt 2.1. Die Klappe und der Rahmen müssen eine Einheit bilden.
- 1.1.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Der Revisionsabschluss ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in Installationsschächten mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten im Innern von Gebäuden geeignet.
- 1.2.2 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindert bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN EN 1363-1² im geschlossenem Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinnern nach außen über mindestens 90 Minuten.
- 1.2.3 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Abmessungen (Nenngröße) weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

kleinste Abmessungen: 300 mm x 300 mmgrößte Abmessungen: 600 mm x 1000 mm

- 1.2.4 Der Revisionsabschluss darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90-A nach DIN 4102-4³, Abschnitt 8.6, aus
 - mindestens 100 mm dicken Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁴ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1⁵ bzw. 2⁶ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100⁷ bzw. DIN V 106⁸ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II (s. Abschnitt 3.2.2) oder

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß

Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de)

DIN EN 1363-1:1999-10 Feuerwiderstandsprüfungen, Teil 1: Allgemeine Anforderungen

DIN 4102-4:1994-03,
einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von
Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter
Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

DIN 1053-1:1996-11 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung

DIN EN 771-1:2005-05 Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
DIN EN 771-2:2005-05 Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine

DIN V 105-100:2005-10 Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften

DIN V 106:2005-10 Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften

14



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2183

Seite 4 von 10 | 22. Februar 2013

- mindestens 100 mm dicken Wänden aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁹ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2¹⁰ und DIN 1045-2, -2/A1¹¹ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁹, Tab. 3, sind zu beachten; s. Abschnitt 3.2.2) oder
- Wänden in der Bauart gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlich Prüfzeugnis Nr. P-3254/1449-MPA BS (s. Abschnitt 3.2.3)

eingebaut werden.

1.2.5 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung in inneren Installationsschächten gemäß Abschnitt 1.2.4 nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Aufbau und Eigenschaften

2.1.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 und 4 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"¹² enthalten.

Revisionsabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

2.1.2 Aufbau

2.1.2.1 Zusammensetzung

Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, der Klappe, der Dichtung, den Verschlüssen sowie den Zubehörteilen.

2.1.2.2 Klappe und Rahmen

DIN 18180:2007-01

Die Klappe des Revisionsabschlusses ist aus einer Stahlblechwanne¹³ herzustellen, die außenseitig mit einer 20 mm dicken Gipskarton-Feuerschutzplatte nach DIN 18180¹⁴ und innenseitig mit zwei 15 mm dicken Gipskarton-Feuerschutzplatten zu bekleiden ist. Die Befestigung erfolgt mit Stahlklammern und Schnellbauschrauben. Auf der Innenseite der Klappe (schachtseitig) ist im Bereich des Verschlusses zusätzlich ein mindestens 15 mm dicker und 50 mm breiter Randstreifen aus Gipskarton-Feuerschutzplatten anzuordnen.

Um die Klappe ist vierseitig umlaufend ein Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff¹³ mit den Abmessungen 18 mm x 1,5 mm unter Verwendung von Stahlklammern anzuheften.

DIN 1045-1:2001-07 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion 10 DIN EN 206-1:2001-07 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität und DIN EN 206-1/A1:2004-10 und DIN EN 206-1/A2:2005-09 11 DIN 1045-2:2001-07 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 und DIN EN 1045-2/A1:2005-01 12 Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen. 13 Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Gipsplatten; Arten und Anforderungen



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2183

Seite 5 von 10 | 22. Februar 2013

Die Klappe des Revisionsabschlusses muss bündig zur Außenkante des Rahmens eingebaut werden.

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist aus vier Stahlblechwinkelprofilen¹³, die in den Ecken auf Gehrung geschnitten und zu einem Innenrahmen verschweißt werden, herzustellen. Für das Schweißen gilt DIN 18800-7¹⁵. Hinsichtlich der Herstellerqualifikation für das Schweißen gilt Klasse A nach DIN 18800-7¹⁵, Tab. 14. Am Rahmen sind auf der Innenseite (schachtseitig) vierseitig umlaufend Streifen aus 25 mm dicken bzw. 15 mm dicken und 50 mm breiten Gipskarton-Feuerschutzplatten unter Verwendung von Schnellbauschrauben und Stahlklammern zu befestigen.

Im Rahmenfalz ist vierseitig umlaufend ein Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff¹³ mit den Abmessungen 12 mm x 3 mm anzukleben.

Die Klappe und der Rahmen sind gemäß den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" und entsprechend Anlage 1 auszubilden.

2.1.2.3

Im Falz des Rahmens sind vierseitig umlaufend dauerelastische Dichtungen¹³ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch anzuordnen.

Verschluss 2.1.2.4

Zum Verschließen des Revisionsabschlusses sind spezielle Verschlüsse¹⁶ aus Stahl zu verwenden. Ab einer Rahmenaußenmaßhöhe > 400 mm sind zwei Verschlüsse pro Klappe erforderlich.

2.1.2.5 Zubehörteile

Zusätzlich zu dem im Abschnitt 2.1.2.4 beschriebenen Verschluss muss die Klappe mit einem speziellen Bügelscharnier mit Bolzen¹⁶ aus verzinktem Stahlblech ausgestattet sein.

2.1.2.6 Werkseitig vorgefertigte Anschlagleisten

Für die werkseitig vorgefertigten Anschlagleisten sind 50 mm breite und 25 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 1818014 zu verwenden.

Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit 2.1.3

Die Feuerwiderstandsfähigkeit (Temperaturkriterium und Öffnungsverschluss) des Revisionsabschlusses wurde nach DIN EN 1364-1¹⁷ bestimmt. ¹⁸ Zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen. 18

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Revisionsabschlusses

Die Herstellung des Revisionsabschlusses muss werkseitig erfolgen.

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die

- Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3,
- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4 und
- Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

- 15 DIN 18800-7:2008-11 Stahlbauten - Ausführung und Herstellerqualifikation
- 16 Weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- 17 DIN EN 1364-1:1999-10 Feuerwiderstandsprüfungen für nichttragende Bauteile - Teil 1: Wände
- Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

Z70582.12 1.6.55-133/12

elektronische kopie der abz des dibt: z-6.55-2183



Seite 6 von 10 | 22. Februar 2013

2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Der Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2183
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der erforderlichen Fugenausbildungen
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau
- Angabe der Bauart der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.



Seite 7 von 10 | 22. Februar 2013

2.3.1.2 Für die

- Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3,
- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4 und
- Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹⁹ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses, der Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3, der Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4 sowie der Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die werkseigene Produktionskontrolle an dem Revisionsabschluss soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

¹⁹ DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen



Seite 8 von 10 | 22. Februar 2013

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Befestigungsmittel u. a., deren Eignung im Zulassungsverfahren für diesen Revisionsabschluss nachgewiesen wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Revisionsabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Einbauanleitung

Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3).

3.2 Angrenzende Bauteile / Bestimmungen für den Einbau des Revisionsabschlusses

3.2.1 Allgemeines

- 3.2.1.1 Der Revisionsabschluss darf in Installationsschächte nach Abschnitt 1.2.4 eingebaut werden.
- 3.2.1.2 Die Aneinanderreihung mehrer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist nicht zulässig.
- 3.2.1.3 Beim Einbau des Revisionsabschlusses in Installationsschächte gemäß Abschnitt 3.2.3 bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Installationsschachtwände und die Gesamtkonstruktion davon unberührt und sind ggf. nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1²⁰, zu führen. Die Höhe dieser Installationsschachtwände darf maximal 3000 mm betragen.
- 3.2.2 Installationsschächte in Massivbauweise aus Mauerwerk oder Beton bzw. Stahlbeton Der Einbau der Revisionsabschlüsse muss gemäß Anlage 2 erfolgen.
- 3.2.3 Installationsschächte aus Wänden mit einseitiger Beplankung in der Bauart gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
- 3.2.3.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus senkrecht angeordneten Metallständern mit einer einseitigen Beplankung aus jeweils zwei ≥ 20 mm dicken, nichtbrennbaren¹ Bauplatten bestehen.

DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise



Seite 9 von 10 | 22. Februar 2013

- 3.2.3.2 Der Aufbau des Installationsschachts muss den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3254/1449-MPA BS vom 20.04.2005, geändert und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheide vom 20.04.2010 und 24.08.2010, für Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2²¹ entsprechen.
- 3.2.3.3 Der Revisionsabschluss ist zwischen den vertikalen Profilen des Installationsschachts, bestehend aus Metallständerprofilen nach DIN 18182-1²² mit den Mindestabmessungen 50x50x0,6 mm, anzuordnen. Die Ständerprofile müssen ungestoßen vom Boden bis zur Decke durchgehen und in Abständen < 500 mm unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden. Ober- und unterhalb der Öffnung sind horizontale Riegel mit den Mindestabmessungen 50x50x0,6 mm als Auswechslungen zischen den Ständerprofilen anzuordnen. Die Ständer- und Riegelprofile sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln gemäß den statischen Erfordernissen kraftschlüssig miteinander zu verbinden.
- 3.2.3.4 Der Einbau der Revisionsabschlüsse muss gemäß Anlage 3 erfolgen.

3.2.4 Bestimmungen für den Einbau des Rahmens des Revisionsabschlusses

- 3.2.4.1 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist mit Hilfe der Montagekrallen in der Revisionsöffnung auszurichten. Die Befestigung muss jeweils seitlich in der Öffnungslaibung gemäß
 den statischen Erfordernissen unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln z. B.
 Schnellbauschrauben oder Dübeln gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw.
 gemäß europäischer technischer Zulassung, jeweils mit Stahlschrauben in Abständen
 a ≤ 250 mm, jedoch mit mindestens zwei Schrauben je Rahmenseite, erfolgen.
- 3.2.4.2 Im unmittelbaren Anschlussbereich des Revisionsabschlusses sind vierseitig umlaufend werkseitig vorgefertigte Anschlagleisten gemäß Abschnitt 2.1.2.6 anzuordnen. Die Befestigung der Anschlagleisten muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Schnellbauschrauben 3,9 mm x 55 mm, in Abständen a ≤ 250 mm jedoch mit mindestens zwei Schrauben je Rahmenseite erfolgen.

3.2.5 Bestimmungen für die Fugenausbildung

Die Breite der Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der Bauteilöffnung darf maximal 10 mm betragen.

Alle Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den angrenzenden Installationsschachtwänden sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹ Baustoffen, z. B. mit einem Gipsspachtel, auszufüllen.

3.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Revisionsabschlusses

Der Unternehmer (Errichter), der den Revisionsabschluss/die Revisionsabschlüsse (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Revisionsabschluss/Revisionsabschlüsse den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, insbesondere Abschnitt 3, entspricht/entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 5). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.2.4 auszustatten, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen

DIN 18182-1:2007-12 Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech



Seite 10 von 10 | 22. Februar 2013

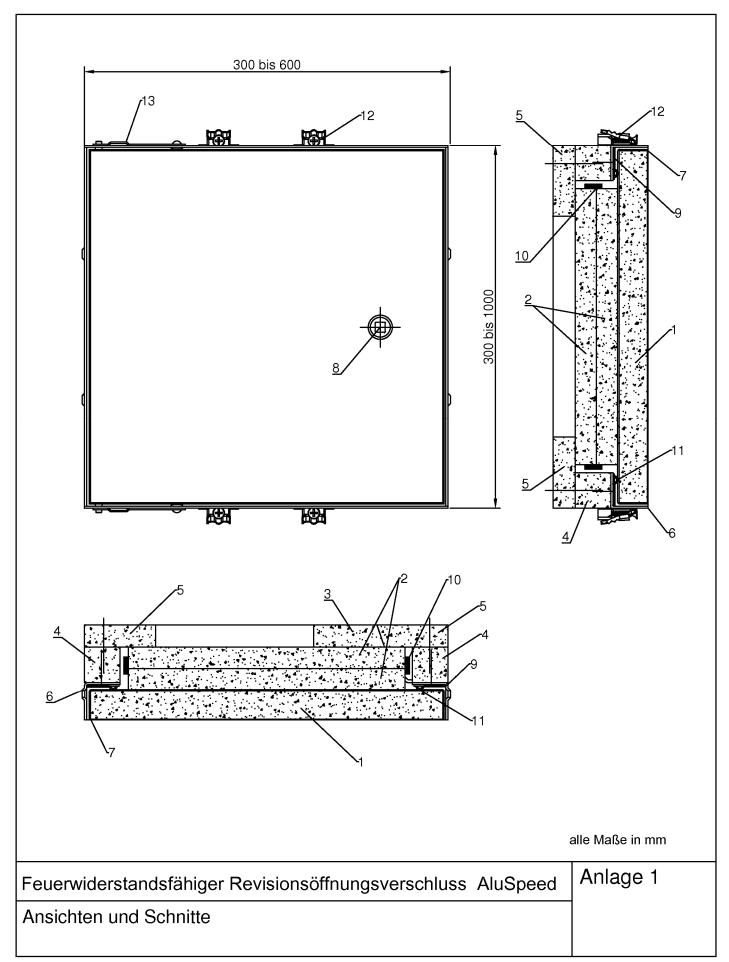
Der Betreiber ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt.

4.2 Unterhalt und Wartung

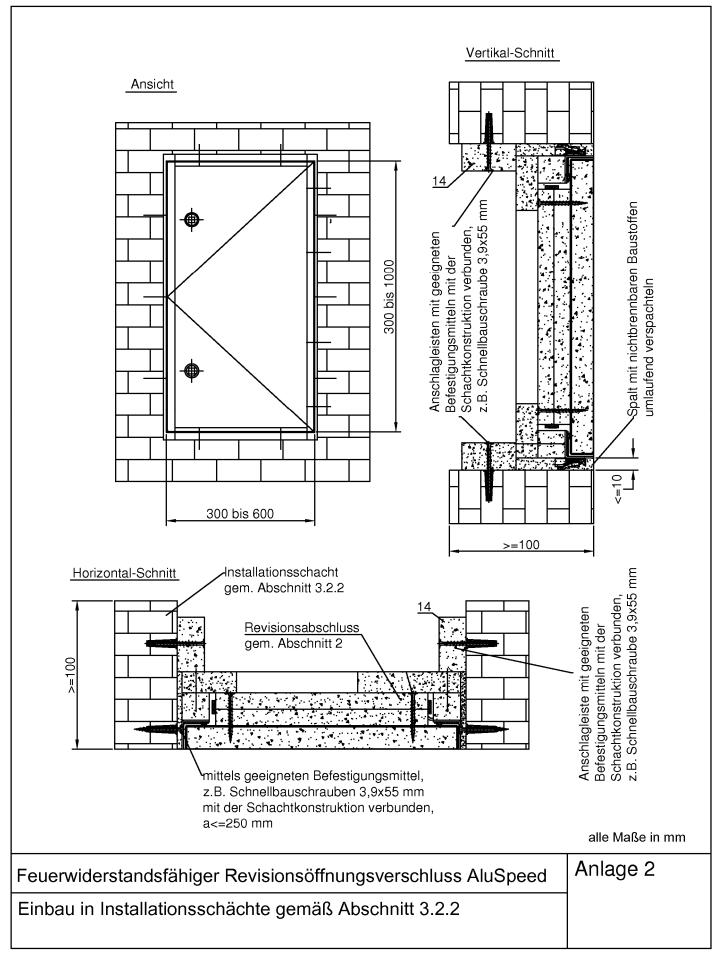
Mit der Auslieferung des Revisionsabschlusses ist der Betreiber vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses auf Dauer nur sichergestellt ist, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (z. B. keine mechanischen Beschädigungen, keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Maja [†]	Tiemann
Refera	atsleiterin

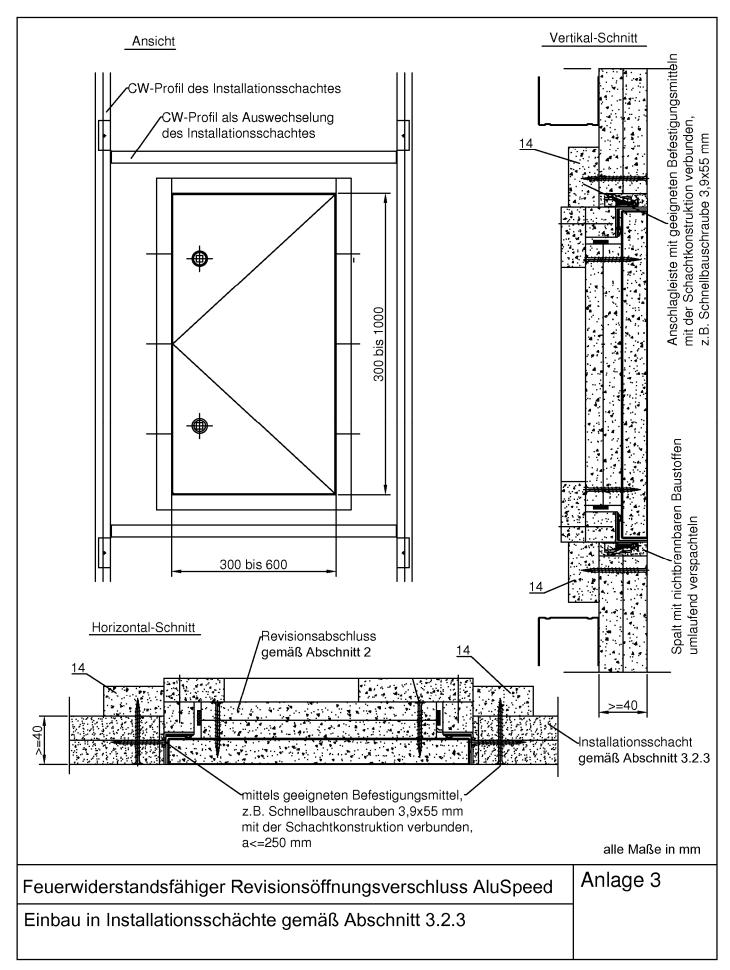
Beglaubigt













Positionsliste

Pos.	Bezeichnung
1	Gipskartonplatte
2	Gipskartonplatte
3	Gipskartonleiste
4	Gipskartonleiste
5	Gipskartonleiste
6	Rahmen Winkel-Profil
7	Blechwanne
8	Verschluß
9	dämmschichtbildender Baustoff
10	dämmschichtbildender Baustoff
11	Profildichtung
12	Montagekralle
13	Bügelscharnier
14	Gipskartonleiste, d = 25 mm, b = 50 mm

Die Materialangaben und weitere Einzelheiten zu den Bauprodukten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss AluSpeed
Positionsliste

Anlage 4



MUSTER		
Übereinstimmungsbestätigung		
 Name und Anschrift des Unternehmens, das den Revisionsöffnungsverschluss / die Revisionsöffnungsverschlüsse (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat: 		
- Bauvorhaben:		
- Zeitraum des Einbaus:		
Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand / die Zulassungsgegenstände hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen , insbesondere Abschnitt 3, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.55 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung / Hersteller des Revisionsöffnungsverschlusses bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).		
(Ort. Datum) (Firma/Unterschrift) (Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe a Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.	an die zuständige	
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed" Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung	Anlage 5	

Z5339.13